



Bei der Abrechnung von Reisekosten müssen Sie neben zahlreichen Vorschriften im Steuer- und Sozialversicherungsrecht auch die BMF-Schreiben beachten.

1. Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Nur für auswärtige Tätigkeiten gelten Reisekostengrundsätze. Auswärtig ist eine Tätigkeit, wenn sie weder in der Wohnung noch an der ersten Tätigkeitsstätte geleistet wird. Je Arbeitsverhältnis kann der Arbeitnehmer maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben.

Beispiel:

A sucht an 2 Tagen in der Woche eine Filiale seines Arbeitgebers in B auf, der er dauerhaft zugeordnet ist. Dort erledigt er Bürotätigkeiten. Drei Tage ist er in einer Niederlassung in C tätig.

Lösung:

B ist erste Tätigkeitsstätte aufgrund der arbeitsrechtlichen Zuordnung. Unerheblich ist, dass A überwiegend in der Filiale in C tätig ist. Für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte in B kann A nur die Entfernungspauschale geltend machen. Die Fahrten nach C sind jedoch auswärtige Tätigkeiten. Diese können nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden.

Sie prüfen das Vorliegen der ersten Tätigkeitsstätte in mehreren Schritten:

1. Der **Arbeitgeber** hat die erste Tätigkeitsstätte **festgelegt**.
2. **Ohne** bzw. **keine eindeutige** Festlegung: Gesetzliche Merkmale entscheidend.

Zu 1.: Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer arbeits- oder dienstrechtlich einer bestimmten Tätigkeitsstätte **dauerhaft zuordnen**. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine **ortsfeste** betriebliche Einrichtung handelt. Die Zuordnung setzt zumindest ein ganz geringes **Tätigwerden** (z. B. Hilfs- und Nebentätigkeiten) des Arbeitnehmers voraus und darf nicht lediglich aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen erfolgen. Die Zuordnung muss **eindeutig** sein und ist vom Arbeitgeber zu **dokumentieren**. **Typische Fälle** einer dauerhaften Zuordnung sind die **unbefristete Zuordnung**, die Zuordnung für die **gesamte Dauer** des Dienstverhältnisses oder die Zuordnung über einen **Zeitraum von 48 Monaten** hinaus zu einer bestimmten betrieblichen Einrichtung.

Reisekosten ab 2026

Änderungen bei der Reisekostenabrechnung



- Zu 2.:** Hat der Arbeitgeber **keine** erste Tätigkeitsstätte bestimmt bzw. ist sie **nicht eindeutig**, prüfen Sie wie folgt:
- a) Arbeitnehmer wird typischerweise **arbeitstäglich** an einem Ort tätig
-> Dieser Ort ist die erste Tätigkeitsstätte
 - b) Der Arbeitnehmer ist mindestens **zwei volle Arbeitstage** je Woche an einer Tätigkeitsstätte
-> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
 - c) Arbeitnehmer verbringt mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an einer Tätigkeitsstätte -> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
 - d) Voraussetzungen sind bei **mehreren Tätigkeitsstätten** erfüllt:
 - aa) Zuordnung durch den Arbeitgeber -> Diese ist die erste Tätigkeitsstätte
 - bb) Keine Zuordnung durch den Arbeitgeber bzw. Zuordnung nicht eindeutig
-> Tätigkeitsort, der der Wohnung am nächsten liegt

2. Pauschale Kilometersätze für Dienstreisen 2026

	Pauschale
Pkw	0,30 €
Motorrad/Motorroller	0,20 €
Moped/Mofa/E-Bike mit Motor > 25 km/h	0,20 €

3. Verpflegungspauschalen Inland 2026

Abwesenheit	Pauschale
Eintägige Reise: 8 Stunden und weniger	0,00 €
Eintägige Reise: mehr als 8, aber weniger als 24 Stunden	14,00 €
Mehrtägige Reisen: Für	
- An- bzw. Abreisetag (ohne Mindestabwesenheitszeit) je	14,00 €
- Zwischentag(e)	28,00 €
Berufskraftfahrer zusätzlich pro Kalendertag	9,00 €



Der Abzug bzw. die steuerfreie Gewährung von Verpflegungsmehraufwendungen für eine längerfristige berufliche Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist auf die **ersten 3 Monate** ab Beginn der Tätigkeit beschränkt. Sofern eine **Unterbrechung** mindestens 4 Wochen dauert (Grund hierfür irrelevant), beginnt die 3-Monatsfrist neu.

4. Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeiten

Stellt der Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung ein Dritter dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung, ist der Wert mit dem amtlichen Sachbezugswert (2,37 € je Frühstück, 4,57 € je Mittag- bzw. Abendessen) als **Arbeitslohn anzusetzen**, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 € nicht übersteigt. Die steuerliche Erfassung als Arbeitslohn unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für diese Auswärtstätigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale erlangt. Erhält der Arbeitnehmer eine kostenlose Mahlzeit, muss er seine **Verpflegungspauschale kürzen** (für ein Frühstück 5,60 € und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 11,20 €). Leistet der Arbeitnehmer eine Zuzahlung, ist diese beim Abzug der Pauschalen zu berücksichtigen. Hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Verpflegungspauschale, ist der geldwerte Vorteil in Höhe des Sachbezugswerts als Arbeitslohn zu versteuern.

Beispiel:

A ist 3 Tage auf Auswärtstätigkeit. Arbeitgeber B hat 2 Hotel-Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und Abendessen für ihn gebucht und bezahlt. A erhält von B keine weiteren Reisekostenerstattungen. B hat keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten zu versteuern. B kann A folgende Verpflegungspauschalen steuerfrei erstatten:

Verpflegungspauschalen für den	Betrag	Ergebnis
Anreisetag	14,00 €	14,00 €
Zwischentag	28,00 €	
- Kürzung für Frühstück	5,60 €	
- Kürzung für Mittagessen	11,20 €	
- Kürzung für Abendessen	11,20 €	0,00 €
Abreisetag	14,00 €	
- Kürzung für Frühstück	5,60 €	8,40 €
vom Arbeitgeber kann erstattet werden		22,40 €



5. Unterkunftskosten – darauf müssen Sie achten!

Unterkunftskosten können als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, **wenn sie durch eine Dienstreise entstehen.**

Bei Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) sind die Übernachtungskosten **in tatsächlicher Höhe** abzugsfähig bzw. steuerfrei erstattungsfähig, **unabhängig von der Dauer der Tätigkeit**, soweit sie beruflich veranlasst und nicht unangemessen hoch sind. Dies gilt **im In- und Ausland**. Für Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten abweichende Regeln.

6. Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer neben einer Hauptwohnung mit eigenem Hausstand außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte auch eine Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte unterhält und dort wohnt. Die Zweitunterkunft muss am Ort der ersten Tätigkeitsstätte oder im Einzugsbereich liegen, sodass tägliches Pendeln zumutbar ist. Es können die entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung/Unterkunft als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet werden, höchstens jedoch **1.000,00 € im Monat**. Dieser Höchstbetrag umfasst sämtliche Aufwendungen für das Wohnen, (z. B. Miete, Betriebskosten, Zweitwohnungssteuer, bei Nutzung einer Eigentumswohnung auch Abschreibung, Schuldzinsen). Für Familienheimfahrten gilt die Entfernungspauschale (0,38 € pro km Entfernung).

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Angaben ohne Gewähr

Stand: Februar 2026

E-Mail: literatur@service.datev.de